



## HAUPTSATZUNG

### Inhaltsübersicht

#### I FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

#### II GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

§ 3 Zusammensetzung

#### III AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Finanz- und Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss und Umlegungsausschuss

§ 9 Land- und Forstwirtschaftsausschuss

§ 10 Beratende Ausschüsse

#### IV BÜRGERMEISTER

§ 11 Rechtsstellung

§ 12 Zuständigkeit

#### V STADTTEILE

§ 13 Benennung der Stadtteile

#### VI UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14 Unechte Teilortswahl

§ 15 Örtliche Verwaltung

#### VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.04.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Bad Teinach-Zavelstein sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

#### **§ 4**

##### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Finanz- und Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss, Umlegungsausschuss
- 1.3 der Land- und Forstwirtschaftsausschuss

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Zum Umlegungsausschuss wird des Weiteren ein Vermessungssachverständiger als Mitglied mit Stimmrecht und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme hinzugezogen.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 35.000,00 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

3.3 Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Finanz- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheitsangelegenheiten
- 1.6 Marktangelegenheiten
- 1.7 Verwaltung von Liegenschaften außer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.
- 2.2 Die Stundung von Forderungen
  - 2.2.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten und mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €.
- 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € beträgt.
- 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt.
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt.
- 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Technischer Ausschuss, Umlegungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses, Umlegungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), soweit nicht die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Teinachtal zuständig ist
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, Straßenbau und -unterhaltung, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.9 Gewässerunterhaltung
- 1.10 Umlegungen (§§ 45 ff. BauGB).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss, Umlegungsausschuss über:

- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
- 2.2 Die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 54 Landesbauordnung – LBO ff.

- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000,00 € im Einzelfall.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
- 2.5 Die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

## **§ 9**

### **Land- und Forstwirtschaftsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Land- und Forstwirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Forstkulturen und Aufforstungsangelegenheiten
- 1.2 Forstlicher Wirtschaftswegebau und Instandsetzung
- 1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen
- 1.4 Verwaltung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewertung, Jagd, Fischerei
- 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege
- 1.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt.
- 1.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt.

## **§ 10**

### **Beratende Ausschüsse**

Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.



- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete (Amts- und Abteilungsleiter) handelt.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln angewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 €.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.v. § 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Den Abschluss von Sanierungsvereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern (§§ 146/147 BauGB)
- 2.15 Die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

## **V. STADTTEILE**

### **§ 13**

#### **Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bad Teinach
- 1.2 Zavelstein
- 1.3 Rötenbach
- 1.4 Sommenhardt
- 1.5 Kentheim
- 1.6 Emberg
- 1.7 Schmieh

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden oder Ortsteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. UNECHTE TEILORTSWAHL**

### **§ 14**

#### **Unechte Teilortswahl**

(1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk i.S.v. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- |     |                           |                |
|-----|---------------------------|----------------|
| 1.1 | Der Stadtteil Bad Teinach | Wohnbezirk I   |
| 1.2 | der Stadtteil Zavelstein  | Wohnbezirk II  |
| 1.3 | der Stadtteil Rötenbach   | Wohnbezirk III |
| 1.4 | der Stadtteil Sommenhardt | Wohnbezirk IV  |
| 1.5 | der Stadtteil Kentheim    | Wohnbezirk V   |
| 1.6 | der Stadtteil Emberg      | Wohnbezirk VI  |
| 1.7 | der Stadtteil Schmieh     | Wohnbezirk VII |

Die Sitze im Gemeinderat sind mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird festgelegt, dass die Zahl der Gemeinderäte "15" beträgt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	2 Sitze
Wohnbezirk II	4 Sitze
Wohnbezirk III	2 Sitze
Wohnbezirk IV	4 Sitze
Wohnbezirk V	1 Sitz
Wohnbezirk VI	1 Sitz
Wohnbezirk VII	1 Sitz

(3) Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgebenden Einwohnerzahl sind rechtzeitig vor der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen im Kommunalwahlgesetz über Ausgleichsmandate im Gemeinderat bleiben unberührt.

## § 15

### Öffentliche Verwaltung

(1) Der Sitz der Stadtverwaltung der Stadt Bad Teinach-Zavelstein ist im Stadtteil Bad Teinach.

(2) In den folgenden Stadtteilen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein – Geschäftsstelle Zavelstein

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 16

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 30. April 2013



Markus Wendel  
Bürgermeister

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.